

Reglement über die Kategorien und Beiträge der Mitglieder

Version GV 13.6.2018, Status: Freigegeben Fusions-GV vom 13.6.2018

Hinweis: Nachfolgend werden zwecks einfacher Lesbarkeit nur männliche Formen verwendet, gemeint sind dabei jeweils beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1. Regelungsbereich und Abänderung

¹Das Reglement über die Kategorien und Beiträge der Mitglieder regelt die Mitgliederkategorien des Vereins und die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliederbeiträge.

²Dieses Reglement – wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins ALUMNI ZHAW am 13.06.2018 erlassen und tritt mit Beginn der neuen ALUMNI ZHAW in Kraft. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

³Den Mitgliedern stehen sämtliche für die jeweilige Mitgliederkategorie vorgesehenen Dienstleistungen zur Verfügung, wobei für ausserordentliche Dienstleistungen (spezielle Anlässe, Reisen usw.) Sonderbeiträge verlangt werden können.

II. Mitgliederkategorien

Art. 2 Aufnahmekriterien

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 3 der Statuten des Vereins ALUMNI ZHAW (Statuten) erfüllen.

Sie werden dem Fachbereich zugewiesen, in welchem sie studiert haben.

Art. 3 Basismitgliedschaft (Kostenlose Mitgliedschaft)

¹Den Basismitgliedern stehen sämtliche für die Basismitgliedschaft vorgesehenen Dienstleistungen zur Verfügung.

³Basismitglieder haben gemäss Art. 3 der Statuten kein Stimmrecht.

Art. 4 Standardmitgliedschaft (zahlendes Mitglied, Einzelmitgliedschaft)

Den Standardmitgliedern stehen sämtliche für die Standardmitgliedschaft vorgesehenen Dienstleistungen zur Verfügung.

²Die Standardmitglieder bezahlen den festgelegten Mitgliederbeitrag, der Standardmitgliedschaftsbeitrag genannt wird.

³Diese Mitglieder haben gemäss Art. 3 der Statuten ein Stimmrecht. Es gilt das Kopfstimmprinzip.

⁴Der Standardmitgliedschaftsbeitrag wird durch die Geschäftsstelle der ALUMNI ZHAW in Rechnung gestellt.

Standardmitglieder können ihre Zugehörigkeit zum Fachbereich ändern bzw. eine Änderung beantragen.

Art. 5 Standardmitgliedschaft (zahlendes Mitglied, Mehrfachmitgliedschaft)

Standardmitglieder können sich zusätzlichen Fachbereichen anschliessen. Über die Aufnahme und die Abrechnung des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand. Sie haben die Rechte und Pflichten gemäss Art. 4.

Art. 6 Premiummitgliedschaft

¹Premiummitglieder sind Mitglieder, die sich zusätzlich zur Standardmitgliedschaft bei einem oder mehreren Fachbereichen als Premiummitglied registriert haben.

²Die Fachbereiche können für ihre Premiummitglieder neben den Dienstleistungen für Standardmitglieder, die ihnen ohnehin zustehen, zusätzliche Dienstleistungen anbieten.

³Die Premiummitglieder bezahlen mindestens den festgelegten Mitgliederbeitrag für die Standardmitgliedschaft. Die Fachbereiche können für ihre Mitglieder einen zusätzlichen Beitrag erheben, der Zusatzbeitrag zum Standardmitgliedschaftsbeitrag genannt wird. Das Premiummitglied bezahlt pro Fachbereich den jeweiligen Zusatzbeitrag.

Premiummitglieder haben nach Art. 3 der Statuten ein Stimmrecht.

Art. 7 Firmenmitgliedschaft und ehemalige Dozierende und Mittelbauangehörige

¹Diese Form der Mitgliedschaft wird zur gegebenen Zeit ausgearbeitet und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

²Diese Mitglieder haben nach Art. 3 der Statuten kein Stimmrecht.

Art. 8 Passivmitgliedschaft

¹Diese Form der Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen gedacht, deren Leistungen für den Verein primär auf Sponsoring oder allgemeinem Informationsaustausch und Netzwerkkontakten beruhen.

²Diese Mitglieder haben nach Art. 3 der Statuten kein Stimmrecht.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

¹Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Leistungen wie Standardmitglieder, sind jedoch beitragsbefreit.

²Der Fachbereich kann seinen Ehrenmitgliedern seine Premiumleistungen beitragsbefreit anbieten.

³Ehrenmitglieder haben nach Art. 3 der Statuten ein Stimmrecht.

V. Mitgliederbeiträge

Art. 10 Beitragspolitik

Mitgliederkategorien	Beitrag
Basis	Der Beitrag für die Basismitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Standard-	Der Beitrag für die Standardmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Premium-	Zusatzbeiträge für Fachbereiche können max. CHF 100.- betragen. Beiträge der Fachbereiche werden individuell festgelegt und können modular - d.h. abhängig von den gewählten Dienstleistungen - ausgestaltet werden. Vorgehen und Ablauf zur Festlegung der Zusatzbeiträge sind im Finanzreglement festgelegt.

Art. 11 Höhe der Mitgliederbeiträge

Mitgliederkategorien	Beitrag
Basis	Kostenlos
Standard (Standardmitgliedschafts- Beitrag)	Im Gründungsjahr beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 90.- Änderungen der Höhe des Beitrags können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ohne dieses Reglement zu ändern.
Premium (Zusatzbeitrag)	Ist gemäss Fachbereichsreglement durch jeden Fachbereich entsprechend zu verabschieden.

Art. 12 Rechnungstellung und Inkasso

¹Rechnungstellung und Inkasso der Mitgliederbeiträge (Standardmitgliedschafts- und Zusatzbeiträge), sowie die Zuweisung der Anteile in die Fachbereichsvermögen werden auf Basis des Finanzreglements von der Geschäftsstelle der ALUMNI ZHAW durchgeführt.

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern mit einer Zahlungsfrist von jeweils 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Bei nicht fristgerechter Zahlung können Mahngebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 13 Beitragsbefreiung

Vom Mitgliederbeitrag sind befreit:

- Vorstandsmitglieder
- Fachbereichsvorstandsmitglieder
- IG Vorstandsmitglieder
- Revisoren
- Ehrenmitglieder

VII. Leistungsansprüche

Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen der von ihnen gewählten Mitgliederkategorien.